

Vorschrift wegen des Klaubholzsammelns.

Patent vom 21. August 1767.

WIR Maria Theresia, von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ic.

Entbieten N. N. allen und jeden Unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten, derenselben Beamten, Richtern, und Gemeinden, insonderheit aber den Linien- und Weegmamtbeamten, Unsere Kaiserl. Königliche, wie auch Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt, obschon Unsre Landsmütterliche Sorgfalt jederzeit dahin abzieht, damit das in seiner Weesenheit von Tag zu Tag abnehmende, dem menschlichen Unterhalt zur unentbehrlichen Nothdurft erforderliche Holz-Materiale auf das vorsichtigste erhalten, und zu mehrer anhoffendem Wachsthume gebracht werde.

So haben Wir, ungeachtet dieser Unser- für das Wohl des gemeinen Weesens gnädigst hegenden Absich-

ten, und zu dem Ende bereits unterm 15ten Septembris verfloßenen 1766sten Jahrs in Druck beförderten= mit den heilsamsten Grundsätzen ausgearbeiteten Waldordnung, gleichwohl zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, daß einige meistens in den hiesigen Vorstädtsgründen und Unsern Waldungen nächst anreihenden Ortschaften befindliche Innsassen nicht allein das in obbesagter Waldordnung Spho 46to den armen Leuten bewilligte Klaubholz ebenmäßig zu sammeln, sondern auch die grüne schönste junge Bäume verschiedener Gattung zum unerseßlich= gereichenden Schaden ohne Unterschied in Unsern Waldungen, und Auen abzustocken, wie nicht minder von den gewachsenen Bäumen unter dem Vorwande, als ob deren Wipfel dürr seyen, die stärksten grünen Zweige, und Aeste abzuhauen, anbey den zu Verhütung dieser Excessen eigends abgeordneten Kaiserl. Königlichem Jägerrey = Partheyen, und Waldungsbeamten mittels Zusammenrottung einiger hundert Personen sich mit den bey sich habenden verbotenen Hacken zur Gegenwehr zu setzen, auch mit Anzünd = und Abbrennung derselben Häuser zu bedrohen sich höchst strafbar erfrechet haben.

Ja es gehet derenselben, anförderist aber der müßig= und dienstlosen Innsassen ihre ausgelafñeste Bosheit so weit, daß sie dieses entwendete zum Theile ganz frische Holz in den hiesigen Vorstädten zum Verkaufe zu bringen, und mit diesem gestohlenen Gute einen öffentlichen Handel zu treiben, keinen Anstand nehmen.

Da Wir aber diese außerordentliche Frevelthaten, und allgemein werdende übleste Folgerungen, auch höchst

schädliche und strafbare Holzdieberey keineswegs gestatten können, sondern denenselben die ausgiebige Schranken zu setzen, alles Ernstes gemeynet seynd, dabey aber zugleich zu jedermanns Nachricht deutlich zu erklären, und auszumessen befinden, wenn in Unsern Kaiserl. Königlichlichen Waldungen mit Ausnahme der in der Anno 1743. emanirten Jägerordnung S. 42. besonders vorgesehenen Auen an der Donau das dürre Holzklauen zugestanden sey.

Als wollen Wir hiemit gerechtest verordnet haben, daß an den in Unserer Waldordnung bestimmten zween Tagen in der Woche nur allein Unsern Waldamtsunterthanen, Kleinhäuslern, und Innsassen, welche von den betreffenden Ortsobrigkeiten, oder Richtern, zu Berhütung all-besorglicher Unordnungen in Hinkunft mit eigenen Zetteln versehen werden sollen, besagtes Klaubholz zu sammeln erlaubet, all-übrigen in den hiesigen Vorstädten, oder in den außer den Linien liegenden verschiedenen Gründen, und Ortschaften, als wie zu Dtagrün, Neulerchenfeld, Hernals, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pegleinsdorf, Salmansdorf, Neustift, Sieferring, Grinzing, Heiligenstadt, und Rußdorf, oder sonst in einem andern immer Namen habenden Orte sich aufhaltenden Personen und Innwohnern hingegen unter einigerley Vorwand unbedeut- in Unsrer Waldungen einzuschreiten, hineinzuschleichen, oder einzudringen, ohne Unterschied der Zeit für beständig, es könnten dann sie erstbenannte Unserm Waldamte nicht unterthänige Innsassen etwa von jenen Herrschaften, und Grundobrigkeiten, in deren Waldungen sie

einiges Holz zu sammeln, vorhabens wären, ein gleichmäßiges Erlaubnißzettel vorzeigen, abgestellet seyn, mit hin selbe sich sammt, und sonders hievon also gewis enthalten sollen, wie im Widrigen die dargegen handelnde mit den hinnach ausgesetzten Strafen unnachlässlich belegt werden würden.

Und in Folge dessen wird zuförderist die Abstock- und Entfremdung des grünen Holzes aller Orten, je und allezeit auf das schärfeste verbothen, dahero, wann jemand männ- oder weiblichen Geschlechts auf der That, in den Ortschaften, oder bey den Linien mit einem dergleichen Holz betreten würde, derley Waldungsbeschädiger, und Holzdiebe nach vorläufiger Abnehmung des Holzes mit einer Leibes- oder andern Strafe nach beschaffenen Umständen belegt, das Zwoytemal die Strafe verdoppelt, oder verschärfet, im 3ten Betretungsfalle hingegen ohne Ausnahme, auch mit Weib und Kindern in das Temeswarer Bannat lebenslänglich zur eigenen Nahrungs-Erwerbung abgeschicket.

Jene aber, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß mit ihrem Holz betreten, oder bey den Linien sich herein zu schleichen Willens wären, durch die dasige Wache und Mautbeamte unnachsichtlich angehalten, ihnen das bey sich habende Holz abgenommen, und das Erstemal dem betreffenden Richter, worunter ein derley Holzdieb gehörig, zur 8. tägigen Arrestirung übergeben; das Zwoytemal ein dießfälliger Frevler mit einer verdoppelten, oder geschärften Leibstrafe belegt: das Dritte- mal aber ohne Unterschied in das Bannat zum lebenslänglichen Unterhalt abgeschicket, und damit dem in al-

len gehorsamst nachgelebet werde, von den betreffenden Richtern bey eigener Dafürhaftung die jedesmalige Anzeige an Unsre K. D. Regierung gemachet, ein gleiches auch von obigen an Unsre Waldungen anreihenden Ortsrichtern, welche allwochentlich, und so oft es erforderlichlich, unvorsehene Visitationen vorzunehmen, auch da bey ein- oder andern Innsassen einige verdächtige-zuförderist grüne Holzsorten erfunden wurden, solches Unserer K. D. Regierung bey ansonst zu gewarten habender empfindlichsten Bestrafung anzuzeigen haben, beobachtet werden solle.

Wir befehlen demnach all- und jeden Eingangsernannten Unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten, derenelben Beamten, Richtern und Gemeinden, insonderheit aber den hiesigen Linien-Wegmautbeamten, daß ihr Unserer allerhöchsten Anordnung den allergehorsamsten Vollzug leisten, die antreffenden- oder sonst in Erfahrung bringenden Uebertreter mit ihrem etwa bey sich habenden Holz und Instrumenten nach Vorschrift dieses Unseres Gesäzes arrestirlich anhalten lassen, und damit derley dem gemeinen Weesen zum empfindlichsten Nachtheil gereichende Holzdiebereyen und Waldverwüstungen dereinstens mit werckthätiger Hand hindangehalten werden, hierauf den sorgsamsten Bedacht zu nehmen befließen seyn sollet; Dann hieran beschiehet Unser gnädigst- auch ernstlicher Will und Meynung. Wornach sich jedermann zu richten, und von den hierinnen ausgemessenen Strafen zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien den ein und zwanzigsten Tag

des Monats Augusti im siebenzehnen hundert sieben und
sechzigsten, Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten
Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
Canzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caes. Reg. Majestatis
in Consilio.

Carl Leopold von Moser.

Joseph Martin Edler von Hauer.